Fremdfirmen – Ordnung

(Stand: März 2023)

Geltungsbereich: GfA-Betriebsstätten

Funktionsstelle: Fremdfirmenpersonal

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau

Josef-Kistler-Weg 22

82140 Olching

Tel.: 08142 / 2867-0

Fax: 08142 / 2867-92

Inhalt

1. Allgemeines 4
1.1. Geltungsbereich 4
1.2. Gesetzliche Vorschriften 4
1.3. Projektleitung / Bauleitung 4
1.4. Leitungs- und Aufsichtsfunktion 5
1.5. Haftung 5
1.6. Gerichtsstand 5
1.7. Anschrift des Betreibers 6
1.8. Gewerbliche Betätigung 6
1.9. IT-Sicherheit, Unternehmensdaten, Fotografieren und Filmen 6
2. Baustellenverkehr, Betriebszugang und Abfallentsorgung 8
2.1. Betreten des Betriebsgeländes 8
2.2. Arbeitszeit und Aufenthalt 8
2.3. Materiallieferung, Lagerung und Abfallentsorgung 8
2.4. Fahrzeugverkehr 9
3. Baustellenorganisation 9
3.1. Personaleinsatz 9
3.1.1. Belehrungen 9
3.1.2. Belegschaft 10
3.1.3. Einsatz von Unterlieferanten (Subunternehmern) 10
3.1.4. Fremdfirmenmitarbeitern ohne Kenntnisse der deutschen Schrift und Sprache 10
3.2. Berichte und Besprechungen 10
3.3. Zusatzleistungen 10
4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz 11
4.1. Belehrungen und Weisungen 11
4.2. Persönliche Schutzausrüstung 11
4.3. Erste Hilfe und Meldung von Unfällen 12
4.4. Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle 12
4.5. Baustellenbeleuchtung 12
4.6. Gerüste und Sicherheitseinrichtungen 13
4.7. Krananlagen / Hebezeuge 13
4.8. Schweißarbeiten 14
4.9. Gefährliche Arbeitsstoffe 14
4.10. Strahlenschutz 14
5. Brandschutz 14
6. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze 15

6.1. Allgemeines 15
6.2. Umweltschutz 15
6.3. Wasserversorgung und -entsorgung 15
6.4. Telefon 16
6.5. Funksprechgeräte 16
6.6. Kennzeichnungspflicht 16
7. Baustellenversorgungseinrichtungen 16
7.1. Stromversorgung 16
7.2. Elektroanlagen der AN 17
7.3. Wasser, Dampf und Druckluft-Versorgung 17
7.4. Kanalisation 17
7.5. Schadenersatz 18
8. Bau- und Montagebedingungen 18
8.1. Informationspflicht des Auftragnehmers (AN) 18
8.2. Ausführung der Leistungen 18
8.3. Abgrenzung der Arbeitsbereiche 19
8.4. Inkrafttreten 19
Anlagen: 19

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenordnung ist Bestandteil jedes extern vergebenen Auftrages durch das Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA), im folgenden AG genannt, auf allen Betriebstätten der GfA (AHKW Geiselbullach, Deponie Jedenhofen, Deponie Markt Indersdorf) und erfüllt somit die Forderung des Vorschriftenwerkes der Berufsgenossenschaften (BGV) als schriftlichen Hinweis. Insbesondere wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriftenwerke (BGV) hingewiesen. Des Weiteren gelten unabhängig davon die Benutzerordnung, die Betriebsordnung und die Brandschutzordnung des AG.

1.2. Gesetzliche Vorschriften

Der Auftragnehmer, im Folgenden AN genannt, verpflichtet sich, Einsatz und Entlohnung des Personals unter Einhaltung aller gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vorzunehmen.

Diese sind insbesondere:

- Umweltschutzbestimmungen
- Arbeitssicherheitsbestimmungen
- Tarifbestimmungen
- Arbeitszeitordnungen
- Sozialversicherung / Krankenkasse
- Gewerbeordnung
- Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung

Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit ist im Einzelfall auf Verlangen des AG zu leisten. Die Notwendigkeit derartiger Arbeiten wird vom AG gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden verantwortet.

Vorschriften u. Verordnungen gelten immer als Gesamtes, ohne dass in dieser Fremdfirmenordnung einzelne Teile aufgeführt werden.

1.3. Projektleitung / Bauleitung

Für jede innerhalb eines GfA-Betriebsgeländes durchzuführende Wartungs-, Instandhaltungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahme wird von dem AG ein verantwortlicher Projektleiter und/oder Ansprechpartner benannt und dem jeweiligen AN schriftlich mitgeteilt. Vor Beginn der Arbeiten ist dem AG vom AN schriftlich ein Bauleiter zu benennen (siehe Formblatt Fremdfirmeneinweisung, Anlage 1).

Sofern ein Koordinator nach BGV A1 § 6 zu bestellen ist, um mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden, erfolgt die Bestellung durch den AG. Der Projektleiter kann zu dieser Aufgabe in Personalunion herangezogen werden.

Verantwortliche Personen sollen innerhalb eines Projektes nicht gewechselt werden. Die Projektleitung ist für die Koordinierung und Kontrolle der Fremdarbeiten zuständig, ohne dass hierdurch die Verantwortung der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird. Sie ist gegenüber dem AN ausschließlich zuständig und weisungsberechtigt.

1.4. Leitungs- und Aufsichtsfunktion

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Im laufenden Anlagenbetrieb besitzt das Anlagenpersonal des AG fachliches Weisungsrecht bezüglich aller Angelegenheiten, die den laufenden Anlagenbetrieb berühren.

Verstöße gegen die Fremdfirmenordnung (insbesondere Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften) berechtigen Vorgesetzte im Sinne des AG, den AN vom Gelände zu verweisen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

Falls Personal eines AN den Arbeitsfrieden auf dem Betriebsgelände stört oder die reibungslose Abwicklung von Arbeiten behindert, sich fachlich als ungeeignet für die ihm übertragenen Arbeiten zeigen sollte, der Fremdfirmenordnung zuwiderhandelt oder den Anordnungen der Projektleitung bzw. deren Beauftragten nicht Folge leistet, kann die Projektleitung vom AN angemessene Disziplinarmaßnahmen oder auch den Abzug des betreffenden Personals vom Betriebsgelände verlangen.

Die Projektleitung ist berechtigt, Personal vom Betriebsgelände zu verweisen, wenn unter anderem folgende Tatbestände gegeben sind:

- Störung des Betriebsfriedens, Raufhändel
- Missachtung von Vorschriften des Umweltschutzes
- Missachtung von Vorschriften der Arbeitssicherheit
- Alkoholmissbrauch
- Diebstahl im Baustellenbereich
- Risiken in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit
- Abwicklung von Privatgeschäften
- Missachtung von Vorschriften des Brandschutzes
- Missachtung der Straßenverkehrsordnung innerhalb des Geländes des AG

1.5. Haftung

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei Arbeiten im oder bei dem Besuch des GfA-Betriebsgeländes - gleichgültig in welcher Art und Weise - verursacht werden, haften der oder die Verursacher aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung sowie für Vorsatz und Fahrlässigkeit als Gesamtschuldner.

Das Betreten und Befahren der Anlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Fahrzeugen Dritter

1.6. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

1.7. Anschrift des Betreibers

GfA A.d.ö.R.
Josef–Kistler-Weg 22
82140 Olching

Tel.: 08142 / 2867-0
Fax.: 08142 / 16541 Verwaltung
Fax.: 08142 / 286792 Betrieb

Vorstand:	Herr Dr. König	Tel.: -41
Beauftragter für Immissionsschutz:	Herr Riegel	Tel.: -30
Beauftragter für Gewässerschutz:	Herr Helfer	Tel.: -34
Abfallbeauftragter und SiFa:	Herr Krieg	Tel.: -23
Brandschutzbeauftragter:	Herr Lampl	Tel.: -48
IT-Sicherheitsbeauftragte:	Herr Schmid	Tel.: -96

1.8. Gewerbliche Betätigung

Jede über einen Auftrag hinausgehende gewerbliche Betätigung auf dem Betriebsgelände, insbesondere jede Art von Handel, Verteilung und Verkauf von Druckerzeugnissen, Speisen und Getränken, Abwicklung von Privatgeschäften etc. sowie Plakatieren u.ä. ist nicht gestattet.

1.9. IT-Sicherheit, Unternehmensdaten, Fotografieren und Filmen

- Der GfA-IT-Sicherheitsbeauftragte ist frühzeitig in jedes IT-Projekt einzubinden.
- Einschlägige Gesetze, Vorschriften und interne Regelungen sind einzuhalten.
- Es ist Stillschweigen über alle bekanntwerdenden Informationen einzuhalten.

IT-Systeme:

- Das Mitführen von IT-Systemen (z.B. Notebook, Smartphone, Tablet usw.) ist vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer bei dem AG anzumelden und abzustimmen.
- Ebenfalls ist der Betrieb von eigenen WLAN, sowie Bluetooth Netzwerken im Vorfeld abzustimmen.
- Die Nutzung der IT-Infrastruktur des AG ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen wird vom zuständigen GfA-Administrator ein Benutzer Account mit entsprechender Rechtevergabe angelegt, und die nötige Hardware bereitgestellt. Die private Nutzung ist verboten.
- Arbeiten an sensitiven Systemen bzw. Systemen mit sensitiven Daten sind nur unter Aufsicht durch fachkundiges Personal des AG erlaubt.
- Es ist strikt untersagt, auf GfA-eigenen Geräten installierte Schutzmaßnahmen wie Virenscanner, Softwareupdates, Verschlüsselungsprogramme etc. zu deaktivieren.
- Eine Veränderung von Daten und Programmen, die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.
- Zugeteilte Systemzugangsdaten (Passwort) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden.
- Es ist strikt untersagt, unter fremder Benutzerkennung zu arbeiten.
- Das Verbinden von IT-Systemen des AN mit der IT-Infrastruktur des AG ist grundsätzlich untersagt. Für Systemwartungen ist GfA-eigenes EDV-Equipment zu verwenden. Sollte

es zur Verrichtung der Arbeiten notwendig sein, (z. B. aufgrund spezieller Software, die auf dem Notebook des AN installiert ist und zur Ausführung der Dienstleistung dringend erforderlich ist), das IT System an unseren Netzwerken (EDV / PLS / SPS) oder nicht vernetzten Rechnern anzuschließen oder direkt mit den Steuerungen (ABB-PLS / Siemens-SPS) zu verbinden, dann muss der AN dies Vorab mit dem zuständigen GfA-Administrator abstimmen, sowie nachweisen, dass auf dem IT-System ein aktuelles Betriebssystem mit aktuellem Patchstand sowie ein Virenscanner mit aktuellem Stand der Viren-Datenbank installiert ist.

- Es darf nur ordnungsgemäß erworbene Software eingesetzt werden und der Softwareeinsatz muss mit dem zuständigen GfA-Administrator abgestimmt werden.

Externe Speichergeräte/Datenträger/USB Geräte:

- Durch die Nutzung von externen Speichergeräten/Datenträgern/USB-Geräten besteht ein sehr hohes Risiko, dass Viren/Trojaner in die GfA-IT-Infrastruktur eindringen und großen Schaden anrichten. Aus diesem Grund ist die Verwendung von fremden (Fremdfirmen) externen Speichergeräten / Datenträgern / USB-Geräten an der GfA-IT-Infrastruktur nicht zulässig. Betroffen sind insbesondere:

  USB-Festplatten
  USB-Sticks
  Speicherchips aller Formate (z. B. SD-Card usw.)
  CD-, DVD- und Blu-Ray-Laufwerke
  CD-, DVD- und Blu-Ray Datenträger usw.
  Handy / Smartphone
  Tablet-PC
  Digitalkamera
  MP3-Player
  Notebooks

Um Daten in Ausnahmefällen mittels USB-Stick zu übertragen, kann ein GfA-USB Stick von Ihrem GfA-Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Der GfA-Ansprechpartner ist beim Abspeichern der Daten und Übertragen der Daten auf der eigens von der GfA-IT-Abteilung bereitgestellten „Datenschleuse“ dabei.

Daten können jedoch (bis ca. 10 MB) per E-Mail an den AG versendet werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des AG:

- dürfen Bedienpanels (z.B. für SPS) nicht bedient werden,
- dürfen Unternehmensdaten des AG nicht extern verwendet werden,
- ist das Fotografieren oder Filmen innerhalb des Betriebsgeländes nicht gestattet.

2. Baustellenverkehr, Betriebszugang und Abfallentsorgung

2.1. Betreten des Betriebsgeländes

Das Betreten des GfA-Betriebsgeländes und der Baustellen ist nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen gestattet.

Die eingesetzten Bauleiter haben vor Arbeitsbeginn je eine Liste, mit Angaben über die tätig werdenden Mitarbeiter und Auftragnehmer, bei dem Mitarbeiter der Waage (Pforte-Hauptzufahrt) abzugeben.

Jeder, der das GfA-Betriebsgelände betritt, ist verpflichtet, sich an der Pforte (Hauptzufahrt) und in der Steuerwarte an- und abzumelden. Sollte die Pforte nicht besetzt sein, so reicht die An- und Abmeldung in der Steuerwarte.

Das Betreten der eigentlichen Betriebsanlage ist der Betriebsleitung und/oder dem Schichtführer in der Steuerwarte anzuzeigen.

2.2. Arbeitszeit und Aufenthalt

Die arbeitstägliche Normalarbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem AG festzulegen. Das Betriebsgelände ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit zu verlassen.

Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit notwendig werden, sind evtl. erforderliche Genehmigungsanträge rechtzeitig zu stellen und (vor Weitergabe an die zuständige Behörde) der Projektleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Einholung der Ausnahmegenehmigung ist Angelegenheit des Auftragnehmers (AN).

Falls Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich sind und der AG gegenüber seinen zuständigen Aufsichtsbehörden dies anmelden soll, ist der AN verpflichtet, zumindest mit mind. 7 Werktagen Vorlauf Sonntagarbeit beim AG mit folgenden Angaben zu melden:

- Datum, voraussichtliche Dauer, Beginn u. Ende der täglichen Arbeitszeit
- Namensliste der tätigen Mitarbeiter und Angabe der Firma
- kurze stichhaltige Begründung, warum die Sonntagsarbeit erforderlich ist.

2.3. Materiallieferung, Lagerung und Abfallentsorgung

Der AN haftet für sachgemäße Anlieferung und Lagerung aller von ihm benötigten Materialien und Lieferteile bis zum Gefahrenübergang an den AG (Kennzeichnung, Diebstahlsicherung). Sind für Materialien (Stoffe) Sicherheitsdatenblätter gem. der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) notwendig, ist vor der Anlieferung eine Rücksprache mit der Sicherheitsfachkraft erforderlich.

Materialien und Lieferteile sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Die Anlieferungsart, der Anlieferungszeitpunkt und die Ablademöglichkeiten für Großteile sind mit dem Projektleiter abzustimmen.

Anlieferungen müssen grundsätzlich innerhalb der normalen **Öffnungszeiten (AHKW: Mo – Do 7:00 – 15:40 Uhr und Fr 7:00 – 12:00 Uhr)** erfolgen. Sollen sie in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, so ist der Empfänger mindestens 24 Stunden vor Eingang der Lieferung, jedoch innerhalb der normalen Arbeitszeit, davon in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung des AG einzuholen. Andernfalls kann der Wareneingang verweigert werden. Werden wegen Nichtbeachtung vorstehender Auflagen Zwischenlagerungen außerhalb der Baustelle erforderlich, so hat der AN die Kosten hierfür selbst zu tragen.

Lieferungen, die den vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Verpackungsvorschriften) nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, um in zügiges Be- und Entladen der Materialien und Lieferteile zu gewährleisten.

Der AN ist während seiner Tätigkeit auf GfA-Betriebsstätten für den ordnungsgemäßen Umgang mit von ihm oder seinen beauftragten Dritten erzeugten Abfällen verantwortlich. Abfälle, die vom Auftragnehmer oder von ihm beauftragten Dritten im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten auf GfA-Betriebsstätten erzeugt werden, sind von ihm oder seinen beauftragten Dritten zu kennzeichnen und nach Beendigung seiner Tätigkeiten zu entfernen. Die Entsorgung bedarf der Zustimmung der Projektleitung des AG (Menge, Art und Entsorgungsweg).

Unterbleibt die Entfernung, werden die Abfälle kostenpflichtig vom AG beseitigt.

2.4. Fahrzeugverkehr

Es dürfen nur die angelegten Verkehrswege benutzt werden.

Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung bzw. Vorschriften des AG (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h).

Anliefernde und/oder abholende Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände lediglich be- und/oder entladen werden. Nach dem Ladegeschäft haben alle Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen. Zuwiderhandlungen können zum Baustellenverbot führen. Ausnahmen werden durch den Projektleiter schriftlich erteilt.

Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten sind freizuhalten

Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen nur an einer ordnungsgemäßen Eigenverbrauchstankstelle oder an einer öffentlichen Tankstelle betankt werden. Das Nachtanken aus tragbaren Behältern ist auf dem Betriebsgelände untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der AN voll haftbar.

3. Baustellenorganisation

3.1. Personaleinsatz

3.1.1. Belehrungen

Jeder im Betriebsgelände tätige AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt der Fremdfirmenordnung zu belehren, in die Baustelle einzuweisen, zu unterweisen und laufend durch seine Bauleitung für die Einhaltung der Fremdfirmenordnung zu sorgen. Der AN hat Listen anzufertigen über die Mitarbeiter, die am Einsatz beteiligt sind, mit Unterschrift der Mitarbeiter, dass sie eine Unterweisung von Ihrem Bauleiter erhalten haben.

Alle auf dem Betriebsgelände tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderung ihre Bauleitung, Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte zu den von der Projektleitung angesetzten Arbeits- und Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden. Die Protokollführung der Besprechung obliegt der Projektleitung. Die Niederschrift ist nach Zugang umgehend zu prüfen. Festgelegte Schutzmaßnahmen sind sofort durchzuführen.

3.1.2. Belegschaft

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen kann. Qualifikationsnachweise sind auf Anforderung dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

3.1.3. Einsatz von Unterlieferanten (Subunternehmern)

Der AN kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Projektleitung einen Teil oder die gesamten Arbeiten an einen Subunternehmer weitergeben. Der Subunternehmer ist entsprechend einzuweisen (siehe 3.1.1).

Der Einsatz eines Subunternehmers oder sonstiger Erfüllungsgehilfen befreit den AN nicht von seinen übernommenen vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich Gewährleistung und Haftung.

Seitens des AG können jederzeit Kontrollen ohne vorherige Genehmigung, auch beim Subunternehmer oder Unterlieferanten des AN, durchgeführt werden.

3.1.4. Fremdfirmenmitarbeitern ohne Kenntnisse der deutschen Schrift und Sprache

Der Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern ohne Kenntnisse der deutschen Schrift und Sprache ist mit der Projektleitung abzustimmen. Es darf nur deutschsprachiges Führungspersonal eingesetzt werden. Die Belegschaft muss aus sicherheitstechnischen Gründen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sie Notfalldurchsagen und Sicherheitsanweisungen verstehen kann.

3.2. Berichte und Besprechungen

Bei Großbaustellen sind Tagesberichte zu führen. Diese sind in Ihrer Form mit dem Projektleiter abzusprechen und 1 x wöchentlich dem Projektleiter vorzulegen. Sie müssen genaue Angaben enthalten über Zahl und Art der eingesetzten Arbeitskräfte, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art und Örtlichkeiten der ausgeführten Arbeiten, Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.

3.3. Zusatzleistungen

Arbeiten, die nicht zum Leistungsumfang des AN gehören, jedoch erforderlich für die Fortführung seiner eigenen Arbeiten sind, sind (mindestens 7 Arbeitstage) vorher dem Projektleiter zu melden. Zusatzleistungen werden vom AG grundsätzlich nur vergütet, wenn hierfür ein schriftlicher Nachtragsauftrag vor Aufnahme der Arbeiten erteilt wurde. Hierzu erstellt der AN ein Angebot und legt dem AG Stundennachweise vor.

4. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1. Belehrungen und Weisungen

Der Beauftragte für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz und die Sicherheitsfachkraft des AN hat die Aufgabe, die Projektleitung, den Koordinator und die Sicherheitsfachkraft des AG in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu unterstützen und auf die Beseitigung festgestellter Mängel hinzuwirken.

Den Umweltschutz- und Sicherheitsanweisungen der Projektleitung ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung hat die Projektleitung das Recht, die notwendigen Maßnahmen zu Lasten des betreffenden AN ausführen zu lassen.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine Bauleitung Kenntnis über alle einschlägigen Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen hat. Er muss diese auf der Baustelle gut sichtbar aushängen und deren Einhaltung bei dem ihr unterstellten Personal durchsetzen.

Jeder AN hat bei dem gesamten, ihm unterstellten Personal vor Aufnahme der Arbeiten, insbesondere bei neu eingestellten Kräften, Unfallschutzbelehrungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen. Hierbei ist besonders die Belehrung fremdsprachlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen. Über die Unterweisung sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen

Der Projektleiter wird gemeinsam mit dem Beauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz und der Sicherheitsfachkraft des AG und den Verantwortlichen des AN, falls erforderlich, regelmäßig (bei Großbaustellen einmal im Monat) eine Umweltschutz- und Sicherheitsbesprechung durchführen. Die Verantwortlichen des AN sind zur Teilnahme an diesen Besprechungen verpflichtet.

Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, die Fremdfirmenonlineeinweisung des AG, insbesondere in Bezug auf Brandschutz und Arbeitssicherheit, durchzuführen.

Sollte es dringend erforderlich sein, dass Arbeiten durchgeführt werden müssen, bei denen gegenseitige Gefährdung besteht (z.B. Arbeiten übereinander, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen), so dürfen diese Arbeiten nur in Absprache und mit Protokollerstellung durch den Projektleiter (Koordinator BGV A1, § 6) und den betroffenen Firmen - unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen - durchgeführt werden.

4.2. Persönliche Schutzausrüstung

Jede auf der Baustelle tätige Person hat in ihrem Arbeits- bzw. Verantwortungsbereich entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Schäden an Personen und Sachen zu treffen.

Für die Befolgung der behördlichen Vorschriften, jeweils in ihrer neuesten Fassung, wie z.B. Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Bauaufsichtsbehörde sowie die volle Beachtung der Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der während der Ausführungszeit ergehenden besonderen Anordnungen, ist der AN für seine Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte voll verantwortlich.

Das Tragen bzw. Benutzen von Schutzhelmen und Schutzschuhen, Schutzbrillen bei augengefährdenden Arbeiten, Sicherheitsgurten bei Absturzgefahr, sonstigen Schutzausrüstungen bei entsprechenden Gefahren ist Pflicht.

Der AN muss die erforderlichen Schutzausrüstungen für sein Personal und für die von ihm auszuführenden Arbeiten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

4.3. Erste Hilfe und Meldung von Unfällen

Es muss sichergestellt sein, dass jeder AN genügend in Erste-Hilfe ausgebildetes Personal einsetzt, um eine ausreichende Unfallversorgung zu gewährleisten. Dieses Personal ist der Projektleitung namentlich schriftlich bekannt zu geben. Jeder AN ist verpflichtet, an den Arbeitsstellen und ggf. auch in den eingesetzten Fahrzeugen gegen Verunreinigung geschütztes Verbandzeug - entsprechend der BGV A1, § 25 - bereitzuhalten.

Alle Unfälle mit Personen- oder Sachschaden sind, unabhängig von einer Meldepflicht an Behörden, GfA-Projektleitung, GfA-Betriebsleitung und GfA-Sicherheitsfachkraft zu melden.

Der AN ist ferner verpflichtet, alle Unfälle (auch nicht meldepflichtige) in ein Baustellentagebuch einzutragen. Ein Unfallbericht oder eine Kopie der Unfallanzeige ist der GfA-Projektleitung und der GfA-Sicherheitsfachkraft zuzuleiten.

Der AN ist verpflichtet, für sein Personal vorschriftsmäßige Erste-Hilfe-Einrichtungen zu schaffen.

4.4. Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

Baucontainer und Personalunterkünfte dürfen nur an den von dem AG angewiesenen Plätzen aufgestellt werden. Die Baustellenplätze sind im Bedarfsfall gemäß Anweisung und Festlegung durch den AG einzuzäunen.

An jedem Baucontainer und Personalunterkunft muss der Name des AN und die Tel.-Nr. angebracht sein, über die jederzeit mit einem verantwortlichen Mitarbeiter Kontakt aufgenommen werden kann. Jeder auf der Baustelle Beschäftigte hat an seinem Arbeitsplatz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die dem AN zugewiesenen Arbeitsplätze und Räumlichkeiten sind bei Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich, aufzuräumen.

Nach Erbringen aller vertraglichen Leistungen ist die Baustelle gründlich aufzuräumen und in ordnungsgemäßem Zustand der Projektleitung zu übergeben.

Alkoholgenuss ist auf dem gesamten Betriebsgelände nicht erlaubt. Es herrscht ebenfalls Rauchverbot auf dem Gelände, Ausnahmen regelt die Brandschutzordnung. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, sind unverzüglich vom Betriebsgelände zu verweisen. Verantwortlich hierfür sind die direkten Vorgesetzten des AN.

Der AG hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen die betreffende Baustelle auf Kosten des Betreffenden stillzulegen.

4.5. Baustellenbeleuchtung

Für die Beleuchtung dürfen nur Beleuchtungskörper verwendet werden, die für das Anbringen auf brennbarem Untergrund zugelassen sind. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN mit einwandfreien, mit Schutzkorb und Kunststoffwanne (kein Glas) versehenen Leuchten, selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsarm zu installieren. Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein.

4.6. Gerüste und Sicherheitseinrichtungen

Jede Bauleitung eines AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich ihrer Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Die Bauleitung ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen ihr Personal arbeitet, jederzeit verantwortlich. Sie hat sich ständig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen. Das Verankern von Gerüsten an Geländern ist verboten. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von erstellten Gerüsten und Arbeitsbühnen müssen deutlich sichtbar angebracht sein, d.h. die Gerüste sind zu kennzeichnen und damit durch den Gerüststeller freizugegeben. Erforderliche statische Nachweise und Montageanweisungen von Gerüsten sind vor Beginn der Gerüstbauarbeiten unaufgefordert der Projektleitung zu übergeben.

Die vom AN als Baustelleneinrichtung gestellten Gerüste, Arbeitsbühnen und Abdeckungen sowie sonstige Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge und Hebezeuge, müssen - sofern der AN hierdurch nicht behindert wird - auch anderen auf der Baustelle beschäftigten Firmen auf Anordnung der Projektleitung zur Verfügung gestellt werden.

Der AN hat die Beendigung der Eigenbenutzung von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen der Projektleitung rechtzeitig vorher zu melden. Es ist eine ordnungsgemäße Übergabe durchzuführen, eventuelle Umbauten dürfen nur vom Gerüststeller ausgeführt werden.

Sicherheitseinrichtungen darf der AN nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG verändern oder entfernen. Die Projektleitung kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Werden Sicherheitseinrichtungen außer Kraft gesetzt, muss die Sicherheit durch andere Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein (z.B. Sicherheitsposten).

4.7. Krananlagen / Hebezeuge

Das Mitfahren aufschwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Die Prüfbücher sind auf der Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dergleichen an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Projektleitung

Beim Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Firmen vorzunehmen und der Projektleitung ein Ablaufplan vorzulegen.

4.8. Schweißarbeiten

Bei der Ausführung von Schweißarbeiten wird ausdrücklich auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift BGR 500, "Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren" hingewiesen und vor Arbeitsbeginn ist das vom Brandschutzbeauftragten des AG genehmigte Formular „Heißarbeitserlaubnisschein“ bei dem Projektleiter vorzulegen.

Die Durchführung von Schweißarbeiten in unmittelbarer Nähe feuergefährdeter Objekte (Ex-Bereich, gummierte oder beschichtete Anlagenteile) ist grundsätzlich untersagt.

Wo es unvermeidbar ist, ist eine besondere Schweißgenehmigung erforderlich. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen und genügend geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen. (Brandwache!)

Bei Schweißarbeiten in der Höhe, über Gitterrosten, über Kabeltrassen oder an offenen Bühnen, sind unter den Schweißstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, welche eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen. Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an andere Bauteile angeschlossen wird. Elektrodenreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln.

4.9. Gefährliche Arbeitsstoffe

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die “Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Asbest und asbesthaltige Materialien grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen

Besteht bei Abbrucharbeiten der Verdacht auf asbesthaltige Materialien, ist die Projektleitung und die GfA-Beauftragten für Immissionsschutz, Abfall und Gewässerschutz zu verständigen.

4.10. Strahlenschutz

Der Einsatz von Geräten mit Röntgen-, Laser und Isotopenstrahlungen ist der GfA-Projektleitung und der GfA-Sicherheitsfachkraft rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der AN ist für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich und hat den Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu benennen. Er belehrt alle beteiligten Mitarbeiter und muss im Besitz des Fachkundenachweises sein.

5. Brandschutz

Jede Art von offenem Feuer ist im Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle verboten

Jeder AN hat an den Außenwänden seiner Büro- und Mannschaftsunterkünfte - bei Werkstattcontainern innen und außen - eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern gemäß den Sicherheitsregeln über die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, anzubringen und für die turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Feuerlöscher zu sorgen.

Betriebseigene Feuerlöschgeräte dürfen nicht entfernt oder an andere Orte mitgenommen werden.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens sofort der Schichtleitung (Steuerwarte) und der Projektleitung zu melden. Gekennzeichnete Fluchtwege und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten, Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Im Übrigen findet die Brandschutzordnung des AG ihre Anwendung.

Falls ein Fehlalarm durch die Fremdfirma ausgelöst wird, fallen für den AN pauschal Kosten in Höhe von netto 1000,- € an, welche dem AN in Rechnung gestellt werden.

6. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

6.1. Allgemeines

Die Baustelleneinrichtungsplanung für größere Baumaßnahmen ist bei dem AG vor Einrichtung der Baustelle zur Genehmigung einzureichen. Der AN hat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Baustelleneinrichtungen auf seine Kosten zu stellen, instand zu halten, gegen unbefugte Benutzung zu schützen sowie nach Beendigung seiner Arbeiten abzubauen und abzutransportieren.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN anhand des Lageplans eingehend über seine Baustelle zu unterrichten, insbesondere gilt dies vor Bagger- und Grabungsarbeiten in Bezug auf vorhandene Leitungen

In gleicher Weise hat er sich vor Montagebeginn vor Ort zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente, Durchbrüche etc. sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, mit dem ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Die Unterbringung der Mannschaften in Tagesunterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung des AN. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Sanitäreinrichtungen. Gelände stellt - soweit möglich - der AG zur Verfügung. Es gilt die Arbeitsstättenverordnung.

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien, Bauteile, Lager-, Bau- und/der Montagehilfsflächen usw. kann der AN nur im Einverständnis mit der Projektleitung und Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. Lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Projektleitung umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören.

6.2. Umweltschutz

Öle, Fette oder Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Die Lagerung von Schmierölen, Kraftstoffen sowie Fetten darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden. Zum Schutz der Umwelt, Landschaft und Gewässer beachtet der AN die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen. Er trägt die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden aufgrund der Nichtbeachtung.

Betonverarbeitende Firmen haben auf eigene Kosten einen Restbetonlagerplatz einzurichten, zu unterhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufzulösen. Der gesamte Restbeton ist zu entfernen. Wasser aus der Reinigung von Betonfahrzeugen darf nicht in den Untergrund oder die Kanalisation gelangen.

Bei allen Bau- und Montagearbeiten ist eine Lärmbelästigung der Umgebung so weit wie möglich zu vermeiden.

6.3. Wasserversorgung und -entsorgung

Soweit vorhanden, wird vom AG ein zentrales Ver- und Entsorgungsnetz für Wasser zur Verfügung gestellt, an das an bestimmten Stellen die sanitären Anlagen des AN angeschlossen

werden müssen. In die Kanalisation dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung geleitet werden.

Verlegung, Instandhaltung, Um Verlegung und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des AN. Die Trassierung bedarf der Einwilligung des AG.

6.4. Telefon

Die eventuell für eine Baustelle benötigten Amtsanschlüsse für Telefon und Telefax hat der AN beim zuständigen Fernmeldeamt selbst zu beantragen

6.5. Funksprechgeräte

Funksprechgeräte bzw. Personalrufsysteme dürfen auf der Baustelle nur nach Absprache mit dem AG eingesetzt werden. Die Geräte müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein und die vorgeschriebene amtliche Prüfnummer tragen.

6.6. Kennzeichnungspflicht

Im Interesse einer klaren Unterscheidung zwischen dem Eigentum des AN und dem des AG wird davon ausgegangen, dass alle auf dem Betriebsgelände befindlichen Werkzeuge, Geräte, Rüstungen, Leitern und sonstige Baugeräte, soweit sie ungezeichnet sind, Eigentum des AG sind.

Beabsichtigt der AN, Gegenstände obiger Art in das Betriebsgelände zu bringen, so hat er diese vor ihrer Einfuhr mit einem deutlichen Eigentumsmerkmal zu versehen. Der Mitarbeiter an der Waage ist berechtigt, zu prüfen, ob ein Mitarbeiter des AN zur Verwendung und Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte befugt ist.

7. Baustellenversorgungseinrichtungen

7.1. Stromversorgung

Der AG stellt die Anschlussmöglichkeit für firmeneigene Baustromverteiler, die den derzeit gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen müssen, zur Verfügung. Ferner müssen diese mit beglaubigten Zähleinrichtungen ausgestattet sein.

Anschlussspannung: 380/220 V 50 Hz Schutzmaßnahmen für das versorgende Netz: Nullung (TN-Netz). Die Stromversorgungskosten werden dem AN auftragsbezogen in Rechnung gestellt.

Eine Gewähr für eine ununterbrochene Stromlieferung wird von dem AG nicht übernommen. An einer eventuell vom AG erstellten Baustromversorgung sind Änderungen durch die AN verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich von einer vom AG beauftragten Firma durchgeführt. Für den Anschluss der Tagesunterkünfte hat der AN die von der Projektleitung vorgegebenen Kabelwege und Anschlusspunkte einzuhalten.

Der AN hat sein Anschlussvorhaben der Projektleitung mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme des Stromverteilers mit Angabe der Höhe der Anschlussleistung sowie Anzahl und Art der Verbraucher zu melden. Der Anschluss an den Verteilerschrank ist von Seiten des AN zu veranlassen. Eine einmalige Kontrolle über den fachgerechten Anschluss des Baustromverteilers sowie das Vorhandensein eines FI-Schutzschalters und einer vorschriftsmäßigen Betriebserdung hat vor der Inbetriebnahme durch die E-Abteilung des AG zu erfolgen. Damit wird jedoch keine Verantwortung für die vom AN erstellten Elektroinstallationen übernommen. Wird ein

Stromverteiler des AN angetroffen, der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wird dieser sofort von dem AG spannungslos geschaltet und der AN erhält eine Benachrichtigung mit Begründung über die getroffene Maßnahme.

Die volle Verantwortung für Instandhaltung sowie die Installation aller Elektroanlagen des AN obliegt ihm selbst. Der AG stellt die Allgemeinbeleuchtung nach BGV A1 für das unfallfreie Erreichen der Baustelle.

Alle anderen Beleuchtungskörper und deren Installationen für die Baustellenbeleuchtung usw. werden vom AN gestellt, errichtet und instandgehalten. Sie gehören nicht in den Verantwortungsbereich des AG. Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE-Steckvorrichtungen einzusetzen. Alle Steckvorrichtungen sind mit dem Firmennamen dauerhaft zu kennzeichnen.

Baustromkabel einschl. aller Verlängerungen sowie aller Schweißleitungen sind sicher zu verlegen. Die Kabel müssen für die Verlegungsorte geeignet und zugelassen sein. Der Einbau von FI - Schaltern in Unterverteilungen ist Pflicht (Auslegung gemäß VDE-Vorschriften).

Am Ende der Arbeitszeit müssen die elektrischen Zuleitungen nicht nur am Werkzeug selbst, sondern auch am Unterverteiler abgetrennt werden.

Bewegliche elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung in jedem Fall vermieden wird. Über internen Verkehrsflächen sind sie in einer Höhe von mind. 5,0 m oberhalb der Fahrbahndecke (Lichtraumhöhe) aufzuhängen. Die Verlegung ist vorher mit der Projektleitung abzustimmen.

Das Ausheben von Gruben und Gräben für Erdverlegungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Projektleitung. Die Grabungsarbeiten sind bei Annäherung an Kabel- und Rohrleitungen mit größter Vorsicht auszuführen (Handschachtung).

Bestehen Zweifel über die Lage von Kabeln und Leitungen, so sind Such-Schachtungen auszuführen.

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Projektleitung.

7.2. Elektroanlagen der AN

Eine Sichtprüfung der angeschlossenen elektrischen Betriebsmittel liegt im Ermessen der E-Abteilung, wird jedoch weder systematisch noch regelmäßig durchgeführt.

Der AN hat für eine Überprüfung seiner eigenen elektrischen Anlagen entsprechend VDE 0100 und BGV A2 zu sorgen. Der AG behält sich eine stichprobenartige Kontrolle vor.

7.3. Wasser, Dampf und Druckluft-Versorgung

Die Versorgung der Baustelle mit Wasser, Dampf oder Druckluft kann nicht in jedem Falle gewährleistet werden und muss im Einzelfall mit dem AG abgestimmt werden.

7.4. Kanalisation

Soweit eine Kanalisation vorhanden ist, steht diese an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. In diesem Fall sind nach Rücksprache mit der Projektleitung alle Abwasserleitungen an die Kanalisation anzuschließen.

In die Kanalisation dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung geleitet werden.

7.5. Schadenersatz

Eine Verpflichtung zur Belieferung sowie eine Schadenersatzpflicht im Falle von betrieblichen Störungen seitens des AG bestehen nicht.

8. Bau- und Montagebedingungen

8.1. Informationspflicht des Auftragnehmers (AN)

Vor Montagebeginn hat sich der AN davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie Maschinen und elektrotechnische Ausrüstungen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Unzulässige Abweichungen sind umgehend der Projektleitung zu melden.

Werden Messmarken beschädigt oder müssen diese aus Bau- oder Montagegründen entfernt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch die Projektleitung.

8.2. Ausführung der Leistungen

Der AN hat rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Projektleitung abzustimmen. Sind zwischen Projektleitung und AN Arbeitsabläufe schon festgelegt, so sind diese vom AN einzuhalten. Alle AN sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet und haben bei Parallelarbeit den Arbeitsablauf mit den entsprechenden AN sowie der Projektleitung abzustimmen.

Aus Behinderungen, die aus dem Arbeitsablauf mehrerer AN an einem Gewerk resultieren, können keine Kosten sowie Verschiebungen vertraglicher Termine abgeleitet werden. Arbeiten an fremden Lieferteilen (Anschweißen, Stemmen, Änderungen, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzügen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung vorgenommen werden. Montagehilfen sind nach Beendigung der Montage zu entfernen.

Das Herstellen von Deckendurchbrüchen, das Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen, Änderungen an Stahlkonstruktionen bzw. an Lichtgitterrosten und Blechabdeckungen dürfen nur mit Genehmigung der Projektleitung erfolgen. Bereits fertiggestellte Fußböden, Gitterroste u. ä. dürfen nur dann mit schweren Lasten, Schweißmaschinen usw. befahren werden, wenn diese durch geeignete Abdeckungen geschützt sind. Bei Nichtbeachtung wird der AN mit den entstehenden Kosten belastet.

Wärme- und Kälte-Isolierungen dürfen nicht betreten oder als Auflager benutzt werden.

8.3. Abgrenzung der Arbeitsbereiche

Das Montagepersonal soll sich nur im eigenen Arbeitsbereich aufhalten. Das Betreten von Montagestellen, Lagerplätzen sowie Bau- und Montagegerüsten fremder Firmen ohne Zustimmung des jeweiligen AN bzw. der Projektleitung ist verboten

8.4. Inkrafttreten

Die Fremdfirmenordnung tritt mit Freigabe durch den Vorstand am 06.03.2023 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1:	Übersichtslageplan AHKW Geiselbullach	
Anlage 2:	Formblatt:	Fremdfirmen Einweisung
Anlage 3:	Formblatt:	Fremdfirmen Einweisung intern
Anlage 4:	Formblatt:	Anwesenheitsliste

Anlagen 2 – 4 erhalten Sie per Mail oder vor Ort.

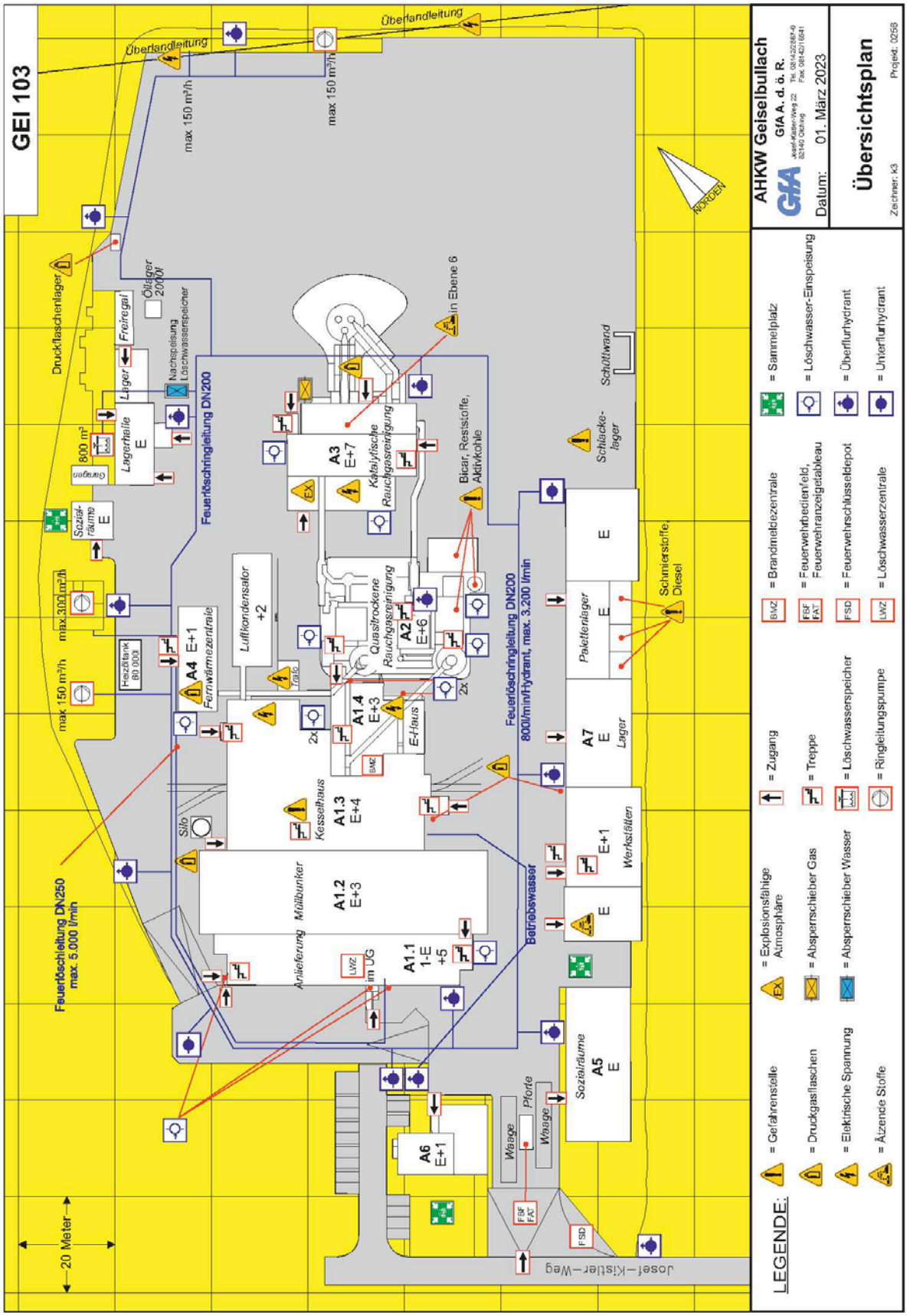
GEI 103
Überlandleitung
max 150 m³/h
Druckflaschenlager
Ölfänger 2000 l
Freilegal
Lager
Nachspeisung Löschwasserspeicher
Lagerhalle E
800 m²
Garagen
Sozialräume E
max.300 m³/h
Heizöltank 80 000 l
Feuerlöschringleitung DN200
A4 E+1 Fernwärmezentrale
Luftkondensator +2
Trafo
A3 E+7
Katalytische Rauchgasreinigung
in Ebene 6
Bicar, Reststoffe, Aktivkohle
Schüttwand
Schlacke-lager
Quasitrockene Rauchgasreinigung
A2 E+6
A1.4 E+3
E-Haus
2x
A1.3 E+4
Kesselhaus
Silo
A1.2 E+3
Müllbunker
Anlieferung
A1.1 1-E +5
im UG
LWZ
BMZ
Feuerlöschleitung DN250 max. 5.000 l/min
Feuerlöschringleitung DN200 800/min/Hydrant, max. 3.200 l/min
Betriebswasser
Paketanlager E
A7 E Lager
E+1 Werkstätten
Schmierstoffe, Diesel
Sozialräume A5 E
A6 E+1
Waage
Pforte
FSD
FBF FAT
Josef-Kistler-Weg
20 Meter
NORDEN
AHKW Geiselbullach
GfA A. d. ö. R.
Josef-Kistler-Weg 22 82140 Olching
Tel. 08142/28867-0 Fax 08142/16541
Datum: 01. März 2023
Übersichtsplan
Zeichner: k3
Projekt: 1258
LEGENDE:
= Gefahrenstelle
= Druckgasflaschen
= Elektrische Spannung
= Ätzende Stoffe
= Explosionsfähige Atmosphäre
= Absperrschieber Gas
= Absperrschieber Wasser
= Zugang
= Treppe
= Löschwasserspeicher
= Ringleitungspumpe
= Brandmeldezentrale
= Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau
= Feuerwehrschlüsseldepot
= Löschwasserzentrale
= Sammelplatz
= Löschwasser-Einspeisung
= Überflurhydrant
= Unterflurhydrant